

Substitutions- ausschlussliste neu gefasst

Was bedeutet das?

Seit einigen Jahren gibt es bekanntlich eine Regelung, nach der die Krankenkassen mit den Arzneimittelherstellern Rabattverträge abschließen dürfen.

Die Krankenkassen schreiben die Wirkstoffe aus, die Pharmafirmen haben Gelegenheit Angebote mit den geforderten Angebotsunterlagen einzureichen, um so an dem Bieterwettbewerb teilzunehmen.

Richtige Verordnung bei Arzneimittel der Substitutionsausschlussliste

Den Zuschlag erhält – meist für die Zeitdauer von 2 Jahren – der Hersteller, der der Krankenkasse das wirtschaftlichste Ergebnis bietet. Voraussetzung ist selbstverständlich eine nachgewiesene Qualität der Arzneimittel und die Zusicherung einer stabilen Bereitstellung der betreffenden Arzneimittel.

In den meisten Fällen verträgt der Patient die Arzneimittel gleicher Zusammensetzung der Wirkstoffe unabhängig vom jeweiligen Hersteller. In nur wenigen Fällen toleriert der Patient bei gleichem Wirkstoff, die Zusammensetzung der Hilfsstoffe nicht. Es kann zu Unverträglichkeiten oder zur Schwankung der Wirkung im Körper kommen.

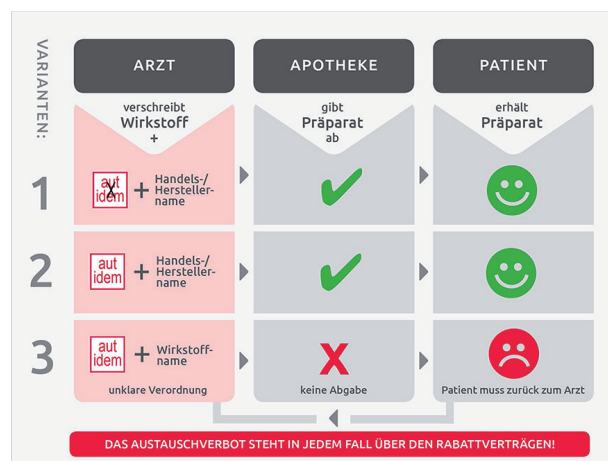
Dies trifft aber objektiv nur für sehr wenige Patienten zu. Der Arzt hat in diesen Fällen die Möglichkeit ein Arzneimittel eines bestimmten Herstellers auszuwählen. Er muss dies aber ausdrücklich durch Ankreuzen des „aut idem“ Feldes auf dem Rezept bestätigen. Dann erhält der Patient unabhängig von den Rabattverträgen sein gewohntes Arzneimittel.

Aber auch der Gesetzgeber hat neuerdings eine Möglichkeit, die Substitution durch Rabattartikel auszuschließen.

Dazu gibt der **Gemeinsame Bundesausschuss der Ärzte/Krankenkassen** eine Empfehlung heraus, die vom Gesetzgeber in der sogenannten Substitutionsausschlussliste veröffentlicht wird.

Das sind vor allem Arzneimittel, bei denen der Abstand zwischen therapeutischer Wirkung und Überdosierungen sehr gering ist und Schwankungen im Wirkstoffspiegel zu schweren Nebenwirkungen führen können.

Grundsätzlich darf der Apotheker bei diesen Arzneimitteln den Rabattvertrag nicht prioritär beachten und muss auch ohne Aut-Idem Kennzeichnung genau das Arzneimittel der vom Arzt verordneten Firma abgeben.



Ab Dezember 2014 ist die Liste auf folgende Arzneimittelgruppen erweitert worden:

- **Betaacetyldigoxin** (Tabletten)
- **Ciclosporin** (Lösung zum Einnehmen)
- **Ciclosporin** (Weichkapseln)
- **Digoxin** (Tabletten)
- **Digitoxin** (Tabletten)
- **Levothyroxin-Natrium** (Tabletten)
- **Levothyroxin-Natrium+Kaliumiodid** (fixe Kombination)
- **Phenytoin** (Tabletten)
- **Tacrolimus** (Hartkapseln)

Ihre Apotheke wird sie bei der Verordnung dieser Arzneimittel detailliert informieren und beraten.